# Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1933 | Nr. 66

Inhalt:



**(Nr. 14007.) Gesetz über das Freifahrtrecht und den Fortfall der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags. Vom 19. Oktober 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Freifahrtrecht der dem Landtage während seiner fünften Wahlperiode angehörenden Mitglieder endet mit Ablauf des achten Tages nach der Neuwahl des Reichstags. Die Aufwandsentschädigung wird bis zum Tage der Neuwahl des Reichstags gezahlt.

(2) Der Präsident des Landtags wickelt die Geschäfte des Landtags ab. Bis zur Beendigung der Abwicklung bleibt seine Amtsstellung unberührt.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

**(Nr. 14008.) Gesetz über die Aufhebung des Ständigen Ausschusses des Preußischen Landtags. Vom 19. Oktober 1933.**

Durch die zugleich mit der Auflösung des Reichstags erfolgte Auflösung der Landtage hat die Reichsregierung dem Willen Ausdruck gegeben, bis zu einer anderweitigen Regelung Einrichtungen eines Landtags nicht in Erscheinung treten zu lassen.

Das Staatsministerium hat daher folgendes Gesetz über die Aufhebung des Ständigen Ausschusses des Preußischen Landtags beschlossen:

§ 1.

Die Einrichtung des Ständigen Ausschusses des Preußischen Landtags wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

---

**(Nr. 14009.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) vom 25. August 1933 (Gesetzsamml. S. 343). Vom 19. Oktober 1933.**

Auf Grund des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 § 8 Abs. 2 zweiter Halbsatz wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Das Pachteinigungsamt kann die Verlängerung eines Pachtverhältnisses gemäß der Verordnung vom 25. August 1933 (Gesetzsamml. S. 343) auch dann anordnen, wenn das Pachtverhältnis in der Zeit vom 1. November 1933 bis zum 31. Dezember 1933 durch Kündigung abläuft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Justizminister.
Kerrl.

---

**(Nr. 14010.) Polizeiverordnung über das Schlachten von Tieren. Vom 11. September 1933.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das preußische Staatsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.

Abs. 1 des § 1 der Polizeiverordnung über das Schlachten von Tieren vom 28. April 1933 in der Fassung vom 6. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 154, 272) erhält folgende Fassung:

Fische, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist und die sich im lebenden Zustand im Handelsverkehr befinden, sind im Kleinverkauf vor der Abgabe an den Käufer nach vorheriger Betäubung mit sofort sich anschließender Blutentziehung zu töten. Die Betäubung hat durch einen wuchtigen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen (Kopfschlag) mittels eines genügend schweren und geeigneten Holzstücks zu erfolgen. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Verkauf von lebenden Fischen an Gaststätteninhaber, sofern der Transport sowie die Aufbewahrung der Fische in geeigneten Behältern mit frischem Wasser stattfinden und die Tiere gleichfalls in der oben vorgeschriebenen Weise betäubt und geschlachtet werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1933.

**Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung:

Willikens.

---

**(Nr. 14011.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 14. Oktober 1933.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 25. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) heben wir mit Zustimmung der beteiligten Fachminister folgende Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft), soweit sie sich noch in Kraft befinden, als veraltet auf:

1. Allgemeine Feuerordnung in den Städten der Kurmark vom 1. November 1718 (Rabes Sammlung Bd. I Abt. 1 S. 502);
2. Publikandum, betr. die Veränderung an den Fassaden der auf Königliche Kosten erbauten Privathäuser vom 31. August 1787 (Lezius Denkmalspflege S. 156 Anm. 7);
3. Verordnung wegen besserer Einrichtung der Backöfen in der Kurmark vom 16. April 1794 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des preußischen Staates" Breslau 1846 S. 7, S. 451 und 493);
4. Edikt wegen Auseinanderbauens der Untertanen-Gehöfte und -Gebäude in der Kurmark vom 15. Juni 1795 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des preußischen Staates" Breslau 1846 S. 7 und 411);
5. Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem platten Lande in der Kurmark vom 28. August 1796 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des preußischen Staates" Breslau 1846 S. 7 und 414);
6. Nachtrag zu dem Edikt vom 15. Juni 1795 wegen Auseinanderbauens der Untertanen-Gehöfte und -Gebäude in der Kurmark vom 19. April 1804 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des preußischen Staates", Breslau 1846, S. 415);
7. Kaiserlich französisches Dekret, betr. Verbot der Anlage von Bauten und Brunnen in der Nähe von Friedhöfen außerhalb der Ortschaften vom 7. März 1808 (Daniels, Handbuch Bd. V, S. 331);

8. Kanzleipatent, betr. die Veräußerung des Arseniks vom 17. August 1811 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1811 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, S. 206 Nr. 1855);
9. Kabinettsordre, daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden usw. die Behörde, die sie vornehmen will, das Einverständnis der höchsten Baubehörde einholen soll, vom 4. Oktober 1815 (Gesetzsamml. S. 206);
10. Kabinettsordre über Bauanlagen in der Umgegend von Pulvermagazinen vom 5. November 1822 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des preußischen Staates", Breslau 1846, S. 546);
11. Kanzleischreiben, betr. eine nähere Bestimmung der Vorschriften wegen Veräußerung des Arseniks für die Herzogtümer vom 17. Januar 1824 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1824 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, S. 9 Nr. 11);
12. Kanzleipatent, enthaltend die Vorschrift, daß vor dem Verkauf von Arsenik aus den Apotheken zum Gebrauch wider schädliche Tiere demselben eine Beimischung von Kienruß zu geben sei, vom 17. Oktober 1831 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1831 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, S. 155 Nr. 102);
13. Kanzleipatent, betr. die Veräußerung des Arseniks zum Reinigen des Viehs vom 25. März 1834 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1834 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, S. 99 Nr. 38);
14. Ministerialreskript, betr. Baugenehmigungspflicht in Städten vom 30. September 1834 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des preußischen Staates", Breslau 1846, S. 398 und 399);
15. Reskript des Ministers des Innern und der Polizei, betr. Berücksichtigung der nachbarlichen Verhältnisse bei Beurteilung der Bauanträge vom 6. April 1835 (von Rönne und Simon „Die Baupolizei des preußischen Staates", Breslau 1846, S. 404).

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Zugleich für den Preußischen Justizminister

**Der Preußische Minister des Innern.**

In Vertretung:
Grauert.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).**

Im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 16 vom 5. Juli 1933 S. 354 und im Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 28 von 1933 — Sonderbeilage —, ausgegeben am 15. Juli 1933, ist ein Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juni 1933 über die Änderung der Satzung der Landeskreditkasse zu Kassel veröffentlicht worden, der am 1. Juli 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Oktober 1933.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
*Verlag:* R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
**Den laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.